

## Allgemeine Bedingungen für Arbeitsaufträge

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen der airkom Druckluft GmbH (airkom) gelten für sämtliche Arbeitsaufträge von Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit diesen Auftraggebern, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten sie als vereinbart.

2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme durch airkom nicht Vertragsinhalt, auch wenn airkom diesen nicht widerspricht.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Schriftliche Angebote von airkom sind für die Dauer von 30 Tagen verbindlich. Mündliche Angebote müssen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und sind schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Form gemäß diesen Geschäftsbedingungen für Arbeitsaufträge ist auch bei Übermittlung per E-Mail gewahrt. Zum Angebot gehörende Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten stellen nur Näherungswerte zur Orientierung dar, sofern nicht ausdrücklich ihre Verbindlichkeit bestätigt wird.

2. Arbeitsaufträge sowie im Zusammenhang hiermit stehende Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Ergänzungen und Änderungen, insbesondere Nebenabreden oder Garantieverlangen, die nicht im Angebot enthalten sind, gelten ohne schriftliche Bestätigung durch airkom als nicht erfolgt. Bei Unklarheiten hierüber ist der Inhalt des Angebotes von airkom maßgebend.

3. Bei Bestellungen des Auftraggebers kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und airkom erst zustande, wenn airkom dem Auftraggeber entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet oder die bestellten Waren dem Auftraggeber übergeben werden. Eine Bestellung ist gleichwohl für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Absendung der Bestellung für den Auftraggeber bindend, wenn airkom nicht vor Ablauf dieser Bindefrist den Vertragsschluss ablehnt.

### III. Preise, Zahlungen

1. Die in den Angeboten enthaltenen Preise gelten für Arbeitsaufträge, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, stets an der Betriebsstätte von airkom gemäß "EXW Incoterms (2010)". Die Preise verstehen sich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackungen, Inbetriebnahme und ohne Öl, jedoch zzgl. der zum Zeitpunkt der Berechnung der Leistung maßgeblichen Umsatzsteuer, wovüber airkom nach Leistungserbringung Rechnung legen wird.

2. Rechnungen von airkom sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung sowie – bei werkvertraglichen Leistungen – nach Abnahme zahlbar ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug ist airkom berechtigt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu airkoms Forderung steht, gegen die der Auftraggeber aufrechnet. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie airkoms Forderung, der der Auftraggeber das Zurückbehaltungsrecht entgegensetzt.

3. Die Durchführung der Arbeitsaufträge erfolgt gegen Nachweis der angefallenen Leistungen einschließlich der Zeiten für die Arbeitsvorbereitung auf der Grundlage von "Leistungsnachweisen". Bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte von airkom werden zusätzlich Fahrten von der Betriebsstätte zum Einsatzort und zurück auf Basis üblicher Verrechnungssätze sowie Übernachtungskosten zum Nachweis abgerechnet.

4. Für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit werden folgende Zuschläge auf den jeweils vereinbarten airkom Stundenlohn berechnet:

- Samstagarbeit 50%, Sonntagsarbeit 75%, Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 150%.
- Mehrarbeit ab 16:00 Uhr von Montag bis Donnerstag und ab 13:30 Uhr am Freitag für die 1. und 2. Mehrarbeitsstunde 25%, von der 3. Mehrarbeitsstunde an 50%, für Nacharbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60%.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur ein Zuschlag berechnet und zwar der höhere. airkom ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Dritte mit der Ausführung der Arbeiten oder eines Teils hiervon zu beauftragen.

5. airkom ist berechtigt, für Arbeiten an bestimmten Teilen des Auftragsgegenstandes, die nicht von airkom selbst durchgeführt werden können, Dritte hinzuzuziehen.

6. airkom ist berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers mit einer Zahlungsrate um mehr als drei Bankarbeitstage die Gesamtforderung fällig zu stellen. Wenn ein Zahlungsziel vereinbart ist, werden sämtliche Forderungen von airkom gegen den Auftraggeber sofort fällig, wenn ein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.

7. airkom ist berechtigt, jederzeit, auch nach Vertragsschluss, zur Sicherung bestehender Forderungen weitere Vorleistungen von einer angemessenen, sich nach dem Umfang der bereits erbrachten Vorleistungen bemessenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Dies gilt auch, wenn die Sicherheitsleistung für noch nicht fällige Forderungen verlangt wird

8. airkom ist berechtigt, die Aushändigung oder den Versand des Reparatur- oder Wartungsgegenstandes von der vollständigen Erbringung des Werklohes abhängig zu machen.

9. Gefahrübergang erfolgt bei werkvertraglichen Leistungen mit Abnahme; im Übrigen mit Übergabe der gelieferten Teile.

### IV. Kostenvoranschlag

1. airkom erstellt einen Kostenvoranschlag, soweit dies der Auftraggeber wünscht. Hierfür wird gesondert eine Vergütungspflicht vereinbart. Die so vereinbarten Kosten des Kostenvoranschlages sind auch zu tragen, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt, und unterliegen nicht der Anrechnung auf die Auftragssumme.

2. Erstellt airkom einen Kostenvoranschlag, so bindet die darin enthaltene Kostenkalkulation nur, soweit der Kostenvoranschlag als verbindlich bezeichnet ist.

3. Stellt sich bei Durchführung eines Arbeitsauftrages auf Grundlage eines nicht als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlages heraus, dass eine über 20% hinausgehende Überschreitung der im Kostenvoranschlag ausgewiesenen voraussichtlichen Kosten zu erwarten ist, hat airkom dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Anzeige zu machen und seine weitere Tätigkeit von der Weisung des Auftraggebers abhängig zu machen. Lehnt der Auftraggeber die weitere Ausführung des Arbeitsauftrages ab, ist airkom berechtigt, seine Tätigkeit bis zu dem Zeitpunkt abzurechnen, an dem Auftraggeber Anzeige gemacht wurde, und den Reparaturauftrag abzubrechen, ohne das weitere Leistungen geschuldet werden.

### V. Termine, Leistungszeit

1. Termine und Fristen für die Durchführung des Arbeitsauftrages sind nur verbindlich, wenn sie von airkom schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

2. Nicht zu vertretene Liefer- und Leistungsverzögerungen (insbesondere höhere Gewalt und Betriebsstörungen) auf Seiten von airkom sowie bei den Herstellern von benötigten Ersatzteilen oder – soweit airkom hinreichende Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat – sonstige Lieferverzögerungen durch die Hersteller oder Vorlieferanten von airkom berechtigen airkom, verbindliche Termine zur Fertigstellung des Arbeitsauftrages um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, die maximal drei Arbeitstage beträgt, hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als vier Wochen oder ist ein Zuwarten für den Auftraggeber aus nachgewiesenen berechtigten Gründen nicht zumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche richten sich nach VII. und VIII. dieser Geschäftsbedingungen.

### VI. Urheber- und Schutzrechte, Vertraulichkeit

1. An allen von airkom dem Auftraggeber ausgehändigten und überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich airkom sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

2. Der Auftraggeber darf die vorbezeichneten Gegenstände ohne airkoms vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf airkoms Verlangen vollständig an airkom zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Arbeitsauftrags vertraulich zu behandeln.

### VII. Rechte bei mangelhafter Leistung, Pflichtverletzung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von airkom erbrachten Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften abzunehmen. Die von airkom gelieferten Teile, die nicht Gegenstand werkvertraglicher Leistungen sind, sind vom

## Allgemeine Bedingungen für Arbeitsaufträge

Auftraggeber unverzüglich auf Mängel zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe gegenüber airkom schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist schriftlich abzugeben. Mängelanzeigen, die nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden, können nur dann Gegenstand von Ansprüchen sein, wenn sie airkom unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt worden sind und es sich um Mängel handelt, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Wochenfrist nicht entdeckt werden konnten.

2. airkom wird den Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist nachbessern, wenn sich infolge eines Umstandes, der vor Gefahrübergang liegt, herausstellt, dass die im Rahmen des Arbeitsauftrages durchgeführten Arbeiten mangelhaft sind. Die Nachbesserung umfasst auch den Austausch mangelhafter Teile, die airkom im Rahmen des Arbeitsauftrages eingebaut hat, nicht aber Verschleißteile. Schlägt die Nachbesserung fehl und ist airkom nicht zur Neulieferung oder Reparatur in der Lage, kann der Auftraggeber den Werklohn im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mindern, wenn airkom eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt. Wenn die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

3. Ansprüche des Auftraggebers aus der Mangelhaftigkeit der Leistungserbringung können nur mit Zustimmung von airkom abgetreten werden.

### VIII. Haftung, Verjährung

1. airkom haftet unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch airkom oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen airkoms beruhen.

2. Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch airkom oder einen airkoms gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet airkom nur

a) unbeschränkt für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dieser vertragstypische Schaden liegt bei 100% des Nettoauftragswerts; eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

3. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit airkom einen Mangel arglistig verschwiegen hat, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

4. Mängelansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, sowie sonstige Schadensersatzansprüche gegen airkom verjähren in einem Jahr unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Dies gilt auch, wenn der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht mit einem Mangel in Zusammenhang steht. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für die Abgabe einer Garantie für die Beschaffenheit oder ein Beschaffungsrisiko und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz; in diesen Fällen gilt jeweils ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzliche Verjährung gilt auch im Regelungsbereich von § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB für Mängel des Bauwerkes und für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

5. Die Verjährungsfrist beginnt für alle oben bezeichneten Ansprüche einheitlich mit Ablieferung der Ware oder – bei werkvertraglichen Leistungen – mit Abnahme der Leistungen.

### IX. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Die von airkom gelieferten Teile bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die airkom aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, Eigentum von airkom. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für airkom als Hersteller, jedoch ohne jedwede Verpflichtung für airkom. Erlischt das (Mit-)Eigentum von airkom durch Verbindung, gilt die

Vereinbarung als getroffen, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert des Liefergegenstandes) auf airkom übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum von airkom unentgeltlich.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den im Eigentum von airkom stehenden Liefergegenstand zu benutzen sowie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Unzulässig ist jede Art von Verpfändung und Sicherheitsübereignung. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund in Bezug auf den Liefergegenstand entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt zum Zweck der Sicherung in vollem Umfang an airkom ab. airkom nimmt die Abtretung an. Gleiches gilt für etwaige Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten.

3. Greift ein Dritter auf den Liefergegenstand zu, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Beschlagnahme, verpflichtet sich der Auftraggeber, auf das Eigentum von airkom hinzuweisen und airkom noch am gleichen Tag zu benachrichtigen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Pflicht, so ist er airkom zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist airkom zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Kann airkom die Herausgabe verlangen, so berechtigt der Auftraggeber airkom schon jetzt, sein Betriebsgrundstück zu betreten und die mit dem Eigentumsvorbehalt belegte Ware selbst in Besitz zu nehmen.

5. Falls der realisierbare Wert aller airkom gegebenen Sicherheiten nicht nur kurzzeitig die Deckungsgrenze, d.h. den Wert der zu sichernden Forderungen von airkom, um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich airkom, Sicherheiten nach seiner Wahl in Abstimmung mit dem Auftraggeber freizugeben und zwar in Höhe des Betrages, um den die Deckungsgrenze überschritten wird.

### X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und airkom gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von airkom maßgebliche Gericht, airkom ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Erfüllungsort ist der Sitz von airkom.

3. Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam ist oder wird, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), soweit solche vorhanden sind. Nur im Übrigen und nur soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.